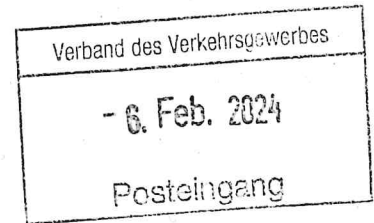




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHIEF



Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.
Herrn Geschäftsführer Tobias Lang
Weißerlenstraße 9
79123 Freiburg

Stuttgart **-5. FEB. 2024**

Telefon +49 711 89686-3405

Geschäftszeichen VM3-3874-5/21/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Kleiner Fachkundenachweis Taxi und Mietwagen

Sehr geehrter Herr Lang,

für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2023 an Herrn Minister Hermann danke ich Ihnen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben erläutern Sie Ihre Bedenken bezüglich einer etwaigen Umsetzung des Nachweises der Fachkunde für Taxifahrer:innen, Mietwagenfahrer:innen und Fahrer:innen von Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Zudem informieren Sie über die Pläne mehrerer Verkehrsunternehmen eine „Petition“ zu initiieren, um den Nachweis der Fachkunde in die Hände der jeweiligen Unternehmen zu legen.

Nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr sind die Unternehmen selbst jedoch keine geeigneten Stellen, um die Erlangung der Fachkunde zu bestätigen, da sie als „Nutznießer“ eines erlangten Nachweises vielmehr auf der Seite der jeweiligen Bewerber:innen stehen.

Der gegenwärtige Gesetzeswortlaut sieht eine Initiierung des Nachweises der Fachkunde für Taxifahrer:innen, Mietwagenfahrer:innen und Fahrer:innen von Fahrzeugen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

des gebündelten Bedarfsverkehrs nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 FeV (sog. Kleiner Fachkundenachweis) unzweifelhaft vor. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.

In Baden-Württemberg wurde aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung mit dem Bund zur Umsetzung des Kleinen Fachkundenachweises bislang noch keine Stelle benannt. Die Prüfung zur Erlangung eines Nachweises muss nach unserer Auffassung jedoch grundsätzlich durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Diese Stelle darf dabei insbesondere kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Nachweiserlangung haben. Denn nur so kann gewährleistet sein, dass der Zweck des Nachweises, die Eignung der/s Bewerbers/in in der Sache zu bestätigen, gegen alle Vorwürfe erhaben ist.

Der Bund sowie die Länder arbeiten gegenwärtig an einer deutschlandweit einheitlichen Ausgestaltung und Anwendung des Kleinen Fachkundenachweises. So soll es einen vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Fragen- und Antwortkatalog geben, welcher den für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung des Nachweises zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt wird. Wann diese Arbeiten und Abstimmungen abgeschlossen sein werden, kann ich Ihnen gegenwärtig leider noch nicht mitteilen. Selbstverständlich sind wir bestrebt, die Abstimmungen weiter voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Frieß
Ministerialdirektor